

05.01.01**A - Fz****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes**A. Zielsetzung**

Umsetzung zwischenzeitlich erfolgter Änderungen von EG-Rechtsvorschriften mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung sowie Anpassung des Saatgutrechts an aktuelle Entwicklungen in der Saatgutwirtschaft. Anpassung des Saatgutverkehrsgesetzes an den für bestimmte Regelungen bereits im Sortenschutzgesetz verwendeten Wortlaut.

B. Lösung

Im Saatgutverkehrsgesetz werden Ermächtigungen geschaffen, um künftig in den saatgutrechtlichen Verordnungen die erforderlichen Durchführungsregelungen - insbesondere zum Inverkehrbringen von Saatgut pflanzengenetischer Ressourcen sowie von Saatgut für den ökologischen Landbau - erlassen zu können. Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen werden an die aktuellen EG-rechtlichen Vorschriften angepaßt. Die Definition des Begriffes „Inverkehrbringen“ wird neu gefaßt. Für Saatgut gentechnisch veränderter Sorten werden Kennzeichnungsvorschriften aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 16.02.01

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes und die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Der genaue Umfang der zu erwartenden Kosten des Bundes und der Länder ist derzeit nicht quantifizierbar, weil wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft noch ausstehen und damit das Ausmaß der erforderlichen behördlichen Tätigkeiten nicht überschaubar ist. Einen Teil ihrer jeweiligen Kosten können Bund und Länder jedoch durch Gebühren decken.

E. Sonstige Kosten

Sowohl durch zusätzliche Anforderungen beim Inverkehrbringen bestimmten Saatgutes als auch durch Gebühren für zusätzliche Prüfungen ist im Einzelfall voraussichtlich mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Da wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zur Änderungsrichtlinie noch ausstehen, läßt sich der Umfang der zusätzlichen Belastungen nicht quantifizieren.

Andererseits können im Einzelfall die neuen Regelungen, nach denen

- die Abgabe von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe nicht als Inverkehrbringen gilt und
- bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide nicht alle Partien auf die Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes geprüft werden müssen,

zu Entlastungen beitragen.

Weil mit den sich voraussichtlich ergebenden zusätzlichen Belastungen, z.B. durch zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen von chemisch behandeltem Saatgut, Saatgut von Erhaltungssorten, Saatgut für den ökologischen Landbau und Saatgut in Mischungen, nur in Einzelfällen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass keine messbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau von Saatgut und deshalb auch keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 4/01

05.01.01

A - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgut-
verkehrsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. Januar 2001

022 (322) - 721 04 - Sa 58/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Saatgutverkehrsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.



Fristablauf: 16.02.01

**Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes^{*)}
Vom 2000**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes**

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. Vermehrungsmaterial: Pflanzen und Pflanzenteile

a) von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen, die für die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen,

b) von Gemüse und Obst, die sonst zum Anbau

bestimmt sind; ausgenommen sind Samen von Gemüse;“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16);
2. Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen (ABl. EG 1999 Nr. L 25 S. 1);
3. Richtlinie 98/96/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung unter anderem hinsichtlich der nichtamtlichen Feldbesichtigung nach den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 25 S. 27).

„4. Zertifiziertes Saatgut:

- a) Saatgut der im Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut oder im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen ist und als Zertifiziertes Saatgut oder im Falle der durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Arten als Zertifiziertes Saatgut erster Generation anerkannt ist,
- b) Saatgut der durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Arten, das unmittelbar aus Basissaatgut, anerkanntem Vorstufensaatgut oder Zertifiziertem Saatgut erster Generation erwachsen ist und als Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkannt ist (Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation),
- c) Saatgut der durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Arten, das unmittelbar aus Basissaatgut, anerkanntem Vorstufensaatgut oder Zertifiziertem Saatgut erster oder zweiter Generation erwachsen ist und als Zertifiziertes Saatgut dritter Generation anerkannt ist (Zertifiziertes Saatgut dritter Generation);“.

c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken; hierzu zählt nicht das Abgeben

a) von Saatgut oder Vermehrungsmaterial an amtliche Prüf- und Kontrollstellen,

b) von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen

aa) zur Bearbeitung, insbesondere Aufbereitung oder Verpackung und

bb) zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder zur Saatgutvermehrung zu diesem Zweck,

ohne, dass der Erbringer der Dienstleistungen einen Rechtsanspruch auf das Saatgut oder das Erntegut erwirbt,

c) im Rahmen einer genehmigten Freisetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes;“.

d) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Verbandsmitglied: Staat, der oder zwischenstaatliche Organisation, die Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „Vorstufensaatgut,“ eingefügt.

bbb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Sorte“ die Worte „, ohne anerkannt zu sein,“ eingefügt und die Worte „und im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt ist“ durch die Worte „, ausgenommen im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

ccc) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. es für Ausstellungszwecke oder für den Anbau außerhalb eines Vertragsstaates bestimmt ist,

7. sein Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 gestattet ist oder“

ddd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer angefügt:

„8. es für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke bestimmt ist; für Saatgut einer Sorte nach § 30 Abs. 5 oder 6 gilt dies nur, wenn

a) im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 5 die dort genannte Genehmigung

- b) im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 6 eine dort genannte Genehmigung oder Zulassung

erteilt worden ist.“

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Saatgut darf

1. nach Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 7 nur so lange in den Verkehr gebracht werden, als es den durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2, § 25 oder bei eingeführtem Saatgut den durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. nach Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nummer 7 nur so lange in den Verkehr gebracht werden, als
 - a) eine vom Bundessortenamt für das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte nach § 52 Abs. 6 festgesetzte Auslauffrist noch nicht abgelaufen ist oder
 - b) eine in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlichte Auslauffrist für das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte noch nicht abgelaufen ist und
3. in Mischungen zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 26 gestattet ist.

Wer Saatgut einer Sorte, deren Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes sind, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, hat beim Anbieten des Saatgutes in Verkaufskatalogen oder mittels eines anderen in schriftlicher Form verfassten Angebotsträgers deutlich auf den Umstand der gentechnischen Veränderung hinzuweisen.“

- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Bundessortenamt das Inverkehrbringen von Saatgut

1. von Sorten landwirtschaftlicher Arten, deren Zulassung beantragt worden ist, zu Versuchszwecken, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 fallen, oder
2. von Sorten von Gemüsearten, deren Zulassung oder deren Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates beantragt worden ist, für einen begrenzten Zeitraum nach Vorlage von Informationen über die bisherigen Ergebnisse der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

genehmigen und hierfür Höchstmengen festsetzen. Es hat die Genehmigung mit den zum Schutz des Verbrauchers erforderlichen Auflagen zu verbinden. Der Antrag auf eine Genehmigung nach Satz 1 für Saatgut einer Sorte nach § 30 Abs. 5 oder 6 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gegenüber dem Bundessortenamt nachgewiesen hat, dass

1. im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 5 die dort genannte Genehmigung und
2. im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 6 eine dort genannte Genehmigung oder Zulassung für das Inverkehrbringen

erteilt worden ist.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. über Absatz 1 hinausgehende oder von Absatz 1 abweichende Anforderungen an das Inverkehrbringen von Saatgut vorzuschreiben, soweit diese Saatgut betreffen, das
 - a) chemisch behandelt ist,
 - b) zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist,
 - c) zur Nutzung im ökologischen Landbau bestimmt ist,

2. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 2 näher zu bestimmen sowie das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zu regeln.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Ordnung des Saatgutverkehrs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrates Höchstmengen für das Inverkehrbringen von Saatgut nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 festzusetzen.“

3. § 3a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Sortenschutzgesetz“ die Worte „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. es als Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen den nach § 14a Nr. 3 Buchstabe c und d festgesetzten Anforderungen, mit Ausnahme der Sortenechtheit und der Zugehörigkeit zur beschriebenen Pflanzengruppe, entspricht, sofern beim Inverkehrbringen keine Bezugnahme auf eine Sorte oder Pflanzengruppe erfolgt,“.

cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

dd) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„5. es für den Anbau außerhalb eines Vertragsstaates bestimmt ist.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 3a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3b

Abgabe von Saatgut in besonderen Fällen

(1) Wer im Rahmen eines Vertrages Saatgut nach § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb abgibt, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde vor der erstmaligen Abgabe im Rahmen dieses Vertrages eine Kopie des Vertrages vorzulegen, aus der sich die Beschaffenheit des Saatgutes und die Bedingungen für seine Abgabe ergeben.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zusätzliche Anforderungen an die Abgabe von Saatgut nach Absatz 1 und
2. Anforderungen an die Abgabe von Saatgut oder Vermehrungsmaterial nach § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

festzusetzen.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Arten zu bezeichnen, bei denen Zertifiziertes Saatgut als Zertifiziertes Saatgut erster, zweiter oder dritter Generation anerkannt wird,“.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung oder zur Ordnung des Saatgutverkehrs erforderlich ist, zu bestimmen, dass bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide nicht alle Partien auf die Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes nach Nummer 1 Buchstabe b geprüft werden müssen und dafür Voraussetzungen festzusetzen,“.

6. In § 14b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Sortenschutzgesetz“ die Worte „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

7. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingang werden die Worte „oder sonst zu Erwerbszwecken“ durch das Wort „Zwecken“ ersetzt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingang wird nach dem Wort „als“ das Wort „Vorstufensaatgut,“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe b wird nach den Worten „im Inland als“ das Wort „Vorstufensaatgut,“ eingefügt.
8. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe wird angefügt:
 - „e) einer Zulassung oder Registrierung des Betriebes, der das Vermehrungsmaterial einführt;“
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe b und der Nachweise nach Nummer 1 Buchstabe d,
 - b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe e einschließlich des Ruhens der Zulassung, von Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe bei der Einfuhr von Vermehrungsmaterial sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten;“
9. In § 18 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke“ durch die Worte „wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungs- oder Ausstellungszwecke“ ersetzt.
10. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Worte „bei Basissaatgut“ durch die Worte „bei Vorstufensaatgut, Basissaatgut“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. im Falle von Sorten, deren Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes sind, ein deutlicher Hinweis auf den Umstand der gentechnischen Veränderung.“

11. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Saatgutmischungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu gestatten, dass Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien in Mischungen untereinander sowie in Mischungen mit Saatgut von Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht wird. In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. das Inverkehrbringen von Saatgut in Mischungen von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebs, der die Mischungen erzeugt, abhängig gemacht und dafür die Voraussetzungen und das Verfahren geregelt werden,
2. die Kennzeichnung und Verpackung der Mischungen geregelt werden,
3. Vorschriften über die Kontrolle der Herstellung der Mischungen, insbesondere die Beprobung der für die Herstellung der Mischungen verwendeten Ausgangspartien, sowie der Mischungen auf ihre Zusammensetzung erlassen werden,
4. die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Mischungen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, festgesetzt werden.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „wird“ die Worte „vorbehaltlich der Absätze 5 und 6“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Eine Sorte, deren Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes sind, darf nur zugelassen werden, wenn eine Genehmigung für das Inverkehrbringen der Pflanzen und Pflanzenteile dieser Sorte nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Gentechnikgesetzes erteilt worden ist.

(6) Eine Sorte, deren Pflanzen oder Pflanzenteile zur Herstellung neuartiger Lebensmittel oder neuartiger Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. EG Nr. L 43 S. 1) bestimmt sind, darf nur zugelassen werden, wenn

1. eine Genehmigung für das Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erteilt worden ist oder

2. das Inverkehrbringen nach

a) Artikel 7 Abs. 5 Buchstabe a zweiter Anstrich der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der durch Artikel 6 der Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen (ABl. EG Nr. L 25 S. 1) geänderten Fassung oder

b) Artikel 7 Abs. 5 Buchstabe a zweiter Anstrich der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 225 S. 7) in der durch Artikel 7 der Richtlinie 98/95/EG geänderten Fassung

zugelassen worden ist.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Zulassung von Sorten nach Absatz 6 zu regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

(8) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abweichend von Absatz 1 und 2 die Voraussetzungen für die Zulassung von Sorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind (Erhaltungssorten), zu regeln und das Verfahren hierfür festzusetzen.“

13. Die §§ 31 bis 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 31

Unterscheidbarkeit

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung wenigstens eines maßgebenden Merkmals von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, die

1. zugelassen oder deren Zulassung beantragt ist,
2. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht ist oder
3. in einem anderen Vertragsstaat in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragen oder deren Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt ist.

Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als maßgebend ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

§ 32

Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn sie, abgesehen von Abweichungen auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale hinreichend einheitlich ist.

§ 33

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn sie in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus unverändert bleibt.“

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ausschließlich aus Zahlen besteht, soweit sie nicht für eine Sorte Verwendung findet, die ausschließlich für die fortlaufende Erzeugung einer anderen Sorte bestimmt ist,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Verbandsstaat“ wird durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Saatgut“ werden die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Verbandsstaat“ durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Für eine nach dem Sortenschutzgesetz oder nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung geschützte Sorte ist nur die im Zusammenhang mit der Sortenschutzerteilung festgelegte Sortenbezeichnung eintragbar.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen an die Eignung von Sortenbezeichnungen näher zu bestimmen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

15. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„3. die Verlängerung der Sortenzulassung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen erforderlich ist.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Die Voraussetzung nach Nummer 2 entfällt“ durch die Worte „Die Voraussetzungen nach Nummer 2 und 3 entfallen“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Sorten, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 8 zugelassen worden sind.“

16. § 38 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2“ ersetzt.

17. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten weiteren Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzendem, einem vom Präsidenten bestimmten weiteren Mitglied des Bundessortenamtes als Beisitzer und fünf ehrenamtlichen Beisitzern. Von den Mitgliedern des Bundessortenamtes muss eines fachkundig und eines rechtskundig sein.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden. Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers, von denen einer rechtskundig sein muss, sowie dreier ehrenamtlicher Beisitzer beschlussfähig.“

18. In § 42 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. bei einer nach dem Sortenschutzgesetz oder nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in ihrer jeweils geltenden Fassung geschützten Sorte der Sortenschutzinhaber,
2. bei einer Sorte, für die ein Sortenschutzantrag nach dem Sortenschutzgesetz oder nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in ihrer jeweils geltenden Fassung gestellt worden ist, der Antragsteller im Sortenschutzverfahren,“.

19. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern angefügt:
 - „6. bei Sorten, deren Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes sind, ein Hinweis auf den Umstand der gentechnischen Veränderung,
 7. bei Erhaltungssorten der Hinweis „Erhaltungssorte“.“

20. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Änderung der Sortenbezeichnung

(1) Eine bei der Sortenzulassung eingetragene Sortenbezeichnung ist zu ändern, wenn

1. ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 oder 3 bei der Eintragung bestanden hat und fortbesteht,
2. ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,

3. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Züchter mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,
4. dem Züchter durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder
5. einem sonst nach § 20 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Züchter als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

Im Falle einer Änderung der Sortenbezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 besteht ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

(2) Das Bundessortenamt fordert, wenn es das Vorliegen eines Änderungsgrundes nach Absatz 1 feststellt, den Züchter auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Züchters oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Für die Festsetzung der anderen Sortenbezeichnung und ihre Bekanntmachung gelten die §§ 43 und 47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 entsprechend.“

21. § 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es sich um eine Sorte nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder Abs. 5 oder 6 handelt, die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind, und im Falle des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine andere Entscheidung nicht möglich ist,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Pflanzen“ die Worte „oder die Umwelt“ eingefügt.

c) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2“ ersetzt.

22. In § 53 Nr. 1 wird das Wort „wichtigen“ durch das Wort „maßgebenden“ ersetzt.

23. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Gebührenerhebung“ durch die Worte „des Entstehens und der Erhebung der Gebühren“ ersetzt.

24. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Produkte“ die Worte „oder zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Sorten, deren Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes sind, ist in der Beschreibenden Sortenliste ein Hinweis auf den Umstand der gentechnischen Veränderung aufzuführen.“

25. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„1. entgegen

a) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1,

b) § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, nach § 11 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 2 oder nach § 25, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1,

c) § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, oder

d) § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1,

Saatgut in den Verkehr bringt,

1a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4, § 3a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 3b Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 14a, § 14b Abs. 2, § 15a Abs. 2 Satz 1, § 17, § 19 Abs. 3, § 19a oder § 22a Satz 1, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 3a. entgegen § 3a Abs. 1 Vermehrungsmaterial in den Verkehr bringt,
- 3b. entgegen § 3b Abs. 1 eine Kopie des Vertrages nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 3c. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die
 - a) mit einer Genehmigung nach § 6, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3, oder nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 3,
 - b) mit einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 erteilten Genehmigung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) mit einer Anerkennung oder Zulassung von Saatgut oder Vermehrungsmaterial oder
 - d) mit der Sortenzulassung oder ihrer Verlängerungverbunden ist,“.
- bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 2“, die Angabe „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 3“ eingefügt.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 10 und 13“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 2 bis 3a, 3c, 6, 7, 10 und 13“ und die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 4, 5, 8, 9, 11 und 12“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1a, 3b, 4, 5, 8, 9, 11 und 12“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 oder 13“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 2 bis 3c, 6 bis 10 oder 13“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben a und b werden durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„a) des Absatzes 1 Nr. 2 und 3c Buchstabe d,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3c“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

26. § 61a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

§ 43 der Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1999 (BGBl. I S. 946) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 und Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „gebracht“ die Worte „oder nach § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes abgegeben“ eingefügt.

b) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Falle

- a) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - b) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Saatgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
 - c) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke“,
 - d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte“; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen,
 - e) des § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Saatgut zur Bearbeitung“.
2. In Absatz 2 Satz 1 und Abs. 2a wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe e“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

§ 32 der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 und Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „gebracht“ die Worte „oder nach § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes abgegeben“ eingefügt.
- b) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Falle

- a) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - b) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Pflanzgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
 - c) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Pflanzgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke“,
 - d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte“; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen,
 - e) des § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe e“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

§ 22 Abs. 1 der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 und Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „gebracht“ die Worte „oder nach § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes abgegeben“ eingefügt.
- 2. Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Falle

- a) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
- b) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Pflanzgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der EU bestimmt“,
- c) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Pflanzgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke“,
- d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte“, hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen,
- e) des § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 bis 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neufassung des Saatgutverkehrsgesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Saatgutverkehrsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

1. Das gemeinschaftliche Saatgutrecht ist durch die Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen (ABl. EG Nr. L 25 S. 1) (im folgenden als Änderungsrichtlinie bezeichnet) umfassend geändert worden mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung dieses Rechtsbereiches und der Anpassung an aktuelle Entwicklungen in der Saatgutwirtschaft. Durch die vorliegende Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) werden im wesentlichen die zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen. Sie betreffen die Festlegung von Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Saatgut pflanzengenetischer Ressourcen und Saatgut, das für den ökologischen Landbau geeignet ist, sowie von Voraussetzungen für die Zulassung von Sorten, deren Pflanzen oder Pflanzenteile zur Herstellung neuartiger Lebensmittel bestimmt sind.

In den Fällen, in denen die Änderungsrichtlinie wortgleiche Artikel mehrerer Stammrichtlinien ändert, wird im folgenden neben den umzusetzenden Artikeln der Änderungsrichtlinie beispielhaft jeweils der betroffene Artikel nur einer Stammrichtlinie zitiert.

2. Die Saatgutrichtlinien sind durch die Richtlinie 98/96/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung unter anderem hinsichtlich der nichtamtlichen Feldbesichtigung nach den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 25 S. 27) geändert worden. Die dabei in den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG getroffenen Regelungen für den Erlass von Vorschriften für die Eignung von Sortenbezeichnungen erfordern die Umsetzung im SaatG.
3. Die Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. EG Nr. L 376 S. 21) ist durch die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von

Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16) (im folgenden als Zierpflanzenrichtlinie bezeichnet) abgelöst worden. Die neuen Regelungen gelten nur noch für Pflanzenmaterial, das zur Erzeugung von Zierpflanzen bestimmt ist und nicht mehr für Pflanzenmaterial, das lediglich sonst zum Anbau bestimmt ist. Zudem ist es nach den neuen Regelungen möglich, Vermehrungsmaterial auch ohne Bezug auf eine Pflanzensorte in den Verkehr zu bringen.

Die nationalen Vorschriften über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen müssen bezüglich der Anforderungen an die Sortenechtheit und die Zugehörigkeit zu einer beschriebenen Pflanzengruppe an die neuen Bestimmungen der Zierpflanzenrichtlinie angepasst werden.

4. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die zur Umsetzung künftiger gemeinschaftsrechtlicher Durchführungsvorschriften erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen.
5. Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) ist zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854) geändert worden. Weil das SaatG für bestimmte Tatbestände den gleichen Wortlaut wie das Sortenschutzgesetz (SortG) enthält, ist es notwendig, bestimmte Regelungen des SaatG den bei der vorgenannten Änderung des SortG vorgenommenen Novellierungen entsprechend anzupassen.
6. Es wird ferner eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der zur Beseitigung von Engpässen bei der Saatgut Anerkennung und zum Abbau des erforderlichen Verwaltungsaufwandes die Möglichkeit eingeräumt werden kann, dass bei Getreidesaatgut im Anerkennungsverfahren nicht alle Partien der amtlichen Prüfung auf die Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes unterzogen werden müssen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung - für die vorgesehene Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse) - das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung des Saatgutrechts ist zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Dies ergibt sich u.a. aus den Regelungen der EG-Saatgutrichtlinien, die einheitliche Voraussetzungen für die Sortenzulassung sowie für die Anerkennung von Saatgut im gemeinsamen Markt vorschreiben. Eine bundesgesetzliche Regelung des Saatgutverkehrs und der Sortenzulassung ist ferner erforderlich, um zu vermeiden, dass für die Wirtschaftsbeteiligten, die überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen sind, regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen und in der Folge Nachteile am Saatgutmarkt entstehen.

III. Zustimmungsbefähigung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es verfahrensregelnde Vorschriften, insbesondere Ermächtigungen zum Erlass von Regelungen enthält, die von den zuständigen Behörden der Länder durchzuführen sind, z.B. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 4 und 5 Buchstabe b und Nr. 11 (§ 3 Abs. 3, §§ 3b und 5 Abs. 1 Nr. 3a und § 26).

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des SaatG und die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Der genaue Umfang der zu erwartenden Kosten des Bundes und der Länder ist derzeit nicht quantifizierbar, weil wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zur Richtlinie 98/95/EG noch ausstehen und damit das Ausmaß der erforderlichen behördlichen Tätigkeiten nicht überschaubar ist. Einen Teil ihrer jeweiligen Kosten können Bund und Länder jedoch durch Gebühren decken.

Rechtsverordnungen, die künftig nach Erlass noch ausstehender gemeinschaftsrechtlicher Durchführungsvorschriften auf Grund des SaatG erlassen werden können, können dem Bundessortenamt (BSA) neue Aufgaben zuweisen. Hierbei kann es sich um die Durchführung zusätzlicher Prüfungen handeln, zum Beispiel bei der Zulassung von Erhaltungssorten oder möglicherweise auch bei der Zulassung von Sorten, deren Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen sind oder zur Herstellung neuartiger Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten dienen. Hinzu kommen neue Verwaltungs-, Informations-, Organisations- und Koordinationsaufgaben, mit denen in Folge des Erlasses der noch ausstehenden Durchführungsvorschriften der EG-Kommission für das Inverkehrbringen von chemisch behandeltem Saatgut, von Saatgut

einschließlich Mischungen von Erhaltungssorten, von Saatgut für den ökologischen Landbau sowie von Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke und für weitere Test- oder Versuchszwecke gerechnet werden muss.

Nach derzeitigem Kenntnisstand muss mit folgenden Ausgaben des Bundes gerechnet werden:

- Kosten für Investitionen insgesamt 0,5 Mio. DM,
- Personalkosten jährlich 0,75 Mio. DM,
- Sachkosten jährlich 0,4 Mio. DM.

Beim BSA entsteht voraussichtlich ein Personalbedarf von 10 Planstellen/Stellen, der innerhalb des Kapitels 1008 gedeckt werden soll.

Die übrigen Ausgaben werden aus den im Finanzplan für Kapitel 1008 vorgesehenen Ansätzen geleistet oder ggf. durch Umschichtungen im Einzelplan 10 ausgeglichen.

Den Ländern können voraussichtlich erhöhte personelle und sächliche Aufwendungen entstehen in Folge des Erlasses der noch ausstehenden Durchführungsvorschriften der EG-Kommission über die Zulassung bzw. Registrierung von Betrieben, die Saatgutmischungen erzeugen und über die Abgabe von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen. Zur Kompensierung der Aufwendungen könnte die Nutzung der neuen Regelung beitragen, nach der bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide nicht alle Partien auf die Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes geprüft werden müssen.

V. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Sowohl durch zusätzliche Anforderungen beim Inverkehrbringen bestimmten Saatgutes als auch durch Gebühren für zusätzliche Prüfungen ist im Einzelfall voraussichtlich mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Da wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zur Änderungsrichtlinie noch ausstehen, lässt sich der Umfang der zusätzlichen Belastungen nicht quantifizieren.

Andererseits können im Einzelfall die neuen Regelungen, nach denen

- die Abgabe von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe nicht als Inverkehrbringen gilt und

- bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide nicht alle Partien auf die Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes geprüft werden müssen,

zu Entlastungen beitragen.

Weil mit den sich voraussichtlich ergebenden zusätzlichen Belastungen, z.B. durch zusätzliche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von chemisch behandeltem Saatgut, Saatgut von Erhaltungssorten, Saatgut für den ökologischen Landbau und Saatgut in Mischungen, nur in Einzelfällen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass keine messbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau von Saatgut und deshalb auch keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

VI. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten unterfallen auch Pflanzen, die nach dem Inverkehrbringen gepflanzt oder wiederausgepflanzt werden sollen, also „sonst zum Anbau“ bestimmt sind, dem Regelungsbereich der Richtlinie. Dem ist mit der geltenden weiten Begriffsbestimmung für „Vermehrungsmaterial“ in § 2 Abs. 1 Nr. 1a SaatG Rechnung getragen worden. Die Zierpflanzenrichtlinie vom 20. Juli 1998 gilt nach ihrem Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 nunmehr nur noch für Pflanzenmaterial, das zur Erzeugung von Zierpflanzen bestimmt ist. An diese Änderung wird die Definition des Begriffes „Vermehrungsmaterial“ im SaatG angepasst (Buchstabe a).

Durch Artikel 2 Nr. 3 und 4 der Änderungsrichtlinie (betrifft Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe C der Richtlinie 66/401/EWG) ist die Vorschrift bezüglich der möglichen Generationen von Zertifiziertem Saatgut ergänzt worden. Zur Umsetzung in nationales Recht wird u.a. im SaatG der Begriff „Zertifiziertes Saatgut“ zur Verbesserung der Lesbarkeit redaktionell neu gefasst. Die möglichen Generationen von Zertifiziertem Saatgut werden unter dem Oberbegriff „Zertifiziertes Saatgut“ zusammengefasst, was zur Folge hat, dass in allen Regelungen des SaatG, die für sämtliche

Generationen von Zertifiziertem Saatgut gleichermaßen gelten, auch weiterhin jeweils nur der Begriff „Zertifiziertes Saatgut“ verwendet wird (Buchstabe b).

Die Bestimmung des Begriffes „Inverkehrbringen“ wird in Anpassung an die durch Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 2, Artikel 3 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 7 Nr. 2 der Änderungsrichtlinie (betrifft z.B. Artikel 1a der Richtlinie 66/400/EWG) jeweils neu eingeführte entsprechende Begriffsbestimmung durch den Begriff „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt. Den Handlungen, die nicht als Inverkehrbringen gelten sollen, wurden Freisetzungen im Rahmen des Gentechnikrechts hinzugefügt. Genehmigungen für Freisetzungen nach dem Gentechnikrecht betreffen immer nur die Durchführung ganz bestimmter Vorhaben, auf die sich die jeweilige gentechnikrechtliche Genehmigung bezieht. Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, dass das Saatgutrecht der Abgabe von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten im Rahmen der genehmigten Freisetzungsvorhaben nicht entgegensteht (Buchstabe c).

Durch das im Jahre 1991 revidierte Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) ist die Möglichkeit des Beitritts von zwischenstaatlichen Organisationen eröffnet worden. Dementsprechend wurde in § 2 Nr. 6 des SortG die Begriffsbestimmung des „Verbandsmitglied“ eingeführt. Die Verwendung des Begriffes „Verbandsmitglied“ im SaatG dient der Anpassung an den im SortG verwendeten Wortlaut (Buchstabe d).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Regelung für Vorstufensaatgut wird novelliert (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und bbb). Dies dient der Umsetzung der Artikel 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 19, Artikel 2 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 24, Artikel 3 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 24, Artikel 4 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 15, Artikel 5 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 17 und Artikel 7 Nr. 22 in Verbindung mit Nr. 32 der Änderungsrichtlinie (betrifft z.B. Artikel 3a erster Anstrich in Verbindung mit Artikel 14a der Richtlinie 66/400/EWG), nach denen die Mitgliedstaaten - im Gegensatz zur bisherigen fakultativen Regelung - dazu verpflichtet sind, das Inverkehrbringen von Vorstufensaatgut zu erlauben. Da Vorstufensaatgut nach EG-Recht nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es von der zuständigen Anerkennungsstelle gemäß den für die Anerkennung von Basisaatgut geltenden Bestimmungen anerkannt worden ist, wird es in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SaatG aufgenommen. Darüber hinaus soll die bisherige Ausnahme in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 - nach redaktioneller Anpassung in Folge der im vorhergehenden Satz genannten Änderung - weiterhin gültig sein, weil die Abgabe von Vorstufensaatgut an eine Vertragspartei aufgrund eines Vermehrungsvertrages lediglich ein arbeitsteilig durchgeführter Teil der Saatguterzeugung ist und das Saatgut nach der Vermehrung wieder in den Besitz des Auftraggebers gelangt.

Die Nummern 6 und 7 werden neu gefasst (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc), weil die Abgabe von Saatgut zur Bearbeitung, insbesondere Aufbereitung, gemäß der neuen Bestimmung des „Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken“ kein Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken darstellt und demnach hier nicht mehr aufzuführen ist. Der Verweis in Nummer 7 auf die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Saatgut entsprechend einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist notwendig, weil in Folge der Umsetzung der Artikel 1 Nr. 24, Artikel 2 Nr. 29, Artikel 3 Nr. 29, Artikel 4 Nr. 22, Artikel 5 Nr. 22 und Artikel 7 Nr. 39 der Änderungsrichtlinie (betrifft z.B. Artikel 22a der Richtlinie 66/401/EWG) für bestimmtes Saatgut gesonderte Anforderungen an das Inverkehrbringen festgelegt werden können. Auch das Inverkehrbringen von Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke soll weiterhin möglich sein. Da hierfür auch Saatgut gentechnisch veränderter Sorten in Betracht kommen kann, ist die Regelung durch entsprechende Verweise auf § 30 Abs. 5 und 6 zu ergänzen. Dem trägt die neu gefasste Nummer 8 (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd) Rechnung.

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) dient der erforderlich werdenden Anpassung des bisherigen Wortlautes an die Änderungen in § 3 Abs. 1 Satz 1. Im Interesse größerer Rechtssicherheit wird durch den Hinweis auf die durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Anforderungen im neuen Satz 2 Nr. 1 zusätzlich klargestellt, dass eingeführtes Saatgut in Deutschland auch in den Verkehr gebracht werden darf, so lange es die gemeinschaftsrechtlichen Mindestanforderungen und nicht die in Einzelfällen strengeren Anforderungen des deutschen Saatgutrechts erfüllt.

Nach Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) können die Mitgliedstaaten nach Ablauf der Zulassung einer Sorte für ihr Gebiet eine Auslaufrfrist für die Anerkennung und das Inverkehrbringen des Saatgutes gewähren. Von dieser Regelung macht auch Deutschland nach § 52 Abs. 6 SaatG Gebrauch. Zur Verbesserung der Transparenz für den Rechtsanwender ist es geboten, dies im neuen Satz 2 Nr. 2 zusätzlich kurzustellen.

Mit dem neuen Satz 3 werden bezüglich Saatgut gentechnisch veränderter Sorten die für Marktbeteiligte geltenden Regelungen der Artikel 6 Nr. 5 (betrifft Artikel 9 der Richtlinie 70/457/EWG) und Artikel 7 Nr. 8 (betrifft Artikel 10 der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie umgesetzt. Durch die Formulierung, dass auch in „anderen in schriftlicher Form verfassten Angebotsträgern“ deutlich auf den Umstand der gentechnischen Veränderung hinzuweisen ist, soll gewährleistet werden, dass auch Verkaufsangebote für Saatgut, die beispielsweise in Werbeprospekten oder auf Internet-Seiten bzw. in vergleichbaren elektronischen Medien offeriert werden, entsprechende Hinweise enthalten. Die Verpflichtung, deutlich auf den Umstand der gentechnischen Veränderung hinzuweisen, bedeutet, dass es genügt, den Verbraucher darüber zu

informieren, dass es sich im jeweiligen Fall um Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte handelt; die Art und Weise der gentechnischen Veränderung selbst ist hierbei nicht relevant.

Die Änderung des § 3 Abs. 2 (Buchstabe b) ist notwendig zur Umsetzung der durch Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 12, Artikel 3 Nr. 11, Artikel 4 Nr. 5, Artikel 5 Nr. 9 und Artikel 7 Nr. 24 der Änderungsrichtlinie (betrifft z.B. Artikel 4a der Richtlinie 66/400/EWG) novellierten EG-rechtlichen Grundlagen. Die im neuen Absatz 2 Nr. 1 genannten Versuchszwecke umfassen insbesondere Anbauversuche, aber auch Versuche zur Vermehrung von Saatgut, das, sobald die Zulassung für die Sorte vorliegt, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden kann.

Mit dem neuen § 3 Abs. 3 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die noch ausstehenden Durchführungsvorschriften zu den Regelungen in Artikel 1 Nr. 24, Artikel 2 Nr. 29, Artikel 3 Nr. 29, Artikel 4 Nr. 22, Artikel 5 Nr. 22 und Artikel 7 Nr. 39 der Änderungsrichtlinie künftig durch Rechtsverordnung umzusetzen (betrifft z.B. Artikel 22a der Richtlinie 66/400/EWG). Die Vorschrift in § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c soll nicht nur für Saatgut gelten, dass für den Anbau im Rahmen des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) bestimmt ist, sondern für jegliches Saatgut, das aufgrund seiner spezifischen Eignung für den Anbau unter Bedingungen des ökologischen Landbaus in Frage kommt.

Die Mitgliedstaaten können nach dem EG-Recht den Erzeugern auf ihrem Gebiet die Genehmigung zum Inverkehrbringen kleiner Saatgutmengen für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke erteilen. Die Möglichkeit, Saatgut, das für diese Zwecke bestimmt ist, in den Verkehr zu bringen, wird durch § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 geregelt. Um die Höchstmengen für das Inverkehrbringen von Saatgut in diesen Fällen praxisgerecht und flexibel festlegen und anpassen zu können, wird mit dem neuen § 3 Abs. 4 eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Seit In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) kann für Sorten von Obst oder Zierpflanzen auch ein solcher Sortenschutz erworben werden. Die Regelung in § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird dementsprechend erweitert (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Artikel 9 der neuen Zierpflanzenrichtlinie sieht die Möglichkeit vor, Vermehrungsmaterial auch ohne einen Hinweis auf die Sorte oder auf eine Pflanzengruppe in den Verkehr zu bringen. Mit

der in Satz 1 eingefügten Nummer 2a (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) wird diese Regelung umgesetzt.

Die bisher in § 3a Abs. 1 Satz 3 auch für Vermehrungsmaterial in Bezug genommene Ausnahme für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke kann entfallen, da § 11 Abs. 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) die zuständigen Behörden der Länder ermächtigt, vergleichbare Ausnahmen zuzulassen. Die weitere Ausnahme, nach der Vermehrungsmaterial von Sorten, deren Zulassung oder Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates beantragt worden ist, zu bestimmten Bedingungen in den Verkehr gebracht werden darf, wird für Vermehrungsmaterial ebenfalls aufgehoben, da die für Vermehrungsmaterial geltenden EG-Rechtsvorschriften solche Ausnahmen nicht vorsehen. Dementsprechend wird Satz 3 aufgehoben (Buchstabe b). Die im bisherigen Satz 3 ebenfalls in Bezug genommene Ausnahme für Vermehrungsmaterial, das für den Anbau außerhalb eines Vertragsstaates bestimmt ist, soll erhalten bleiben und wird als neue Nummer 5 in § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen (Buchstabe a Doppelbuchstabe dd).

Zu Nummer 4 (§ 3b)

Gemäß der Begriffsbestimmung des Inverkehrbringens nach § 2 Nr. 12 gelten bestimmte Tatbestände des Abgebens nicht als Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken. Wie zu Nummer 1 im dritten Absatz ausgeführt, resultiert die Begriffsbestimmung aus der Umsetzung der dort genannten Vorschriften der Änderungsrichtlinie. Entsprechend diesen Vorschriften der Änderungsrichtlinie gelten für die Abgabe von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen weitere Anforderungen (die mit dem neuen § 3b Abs. 1 vorgeschriebene Vorlage einer Kopie des Vertrages) bzw. können noch gemeinschaftliche Durchführungsvorschriften erlassen werden. Diese Durchführungsvorschriften können zum Beispiel bezüglich des Abgebens von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe unterschiedliche Anforderungen in Abhängigkeit von der Art des zu erzeugenden Rohstoffes enthalten. So könnten beispielsweise in den Durchführungsbestimmungen Rohstoffe benannt werden, zu deren Herstellung nur Anerkanntes Saatgut abgegeben werden darf. Durch den neuen § 3b werden die Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Vorschriften geschaffen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Neufassung der Nummer 3 (Buchstabe a) ist eine Folge zur Änderung des Begriffes "Zertifiziertes Saatgut" durch Nummer 1 Buchstabe b. Die in der bisherigen Fassung der Nummer 3 in Buchstabe a noch vorgesehene Möglichkeit, dass Zertifiziertes Saatgut erster Generation auch aus

Zertifiziertem Saatgut erster Generation erwachsen sein darf, entfällt. Diese bisher für Futterpflanzensaatgut geltende Regelung ist nach Änderung durch Artikel 2 Nr. 3 der Änderungsrichtlinie (betrifft Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe C der Richtlinie 66/401/EWG) nicht mehr vorgesehen.

Mit der neuen Nummer 3a (Buchstabe b) soll von einer Ermächtigung in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (Abl. EG Nr. L 125 S. 2309) Gebrauch gemacht werden können, die es ermöglicht, im Interesse eines zügigeren Ablaufes der Saatgutankererkennung Arbeitsspitzen bei den amtlichen Stellen abzubauen. Damit soll die Saatgutwirtschaft in die Lage versetzt werden können, flexibler auf Anforderungen des Getreidesaatgutmarktes zu reagieren.

Zu Nummer 6 (§ 14b)

Aus dem zu Nummer 3 im ersten Absatz genannten Grund wird auch die Regelung in § 14b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a entsprechend erweitert.

Zu Nummer 7 (§ 15)

In der durch Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Nr. 12) eingeführten Bestimmung des Begriffes „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ wird klargestellt, dass unter „gewerbliche Zwecke“ auch sonstige Erwerbszwecke fallen. Der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bislang enthaltene Hinweis auf sonstige Erwerbszwecke kann deshalb entfallen (Buchstabe a).

Die Änderung in Nummer 1 erfolgt bezüglich der Einfuhr von Saatgut aus den zu Nummer 2 im ersten Absatz genannten Gründen (Buchstabe b).

Zu Nummer 8 (§ 15a)

In Folge der Änderung des § 3a Abs. 1 durch Nummer 3 sind in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Bezüge auf § 3a anzupassen (Buchstabe a).

Die Änderung der die Einfuhr von Vermehrungsmaterial betreffenden Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Satz 1 steht im Zusammenhang mit der Novellierung der Einfuhrregelung durch die Zierpflanzenrichtlinie. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Satz 1 Nr. 2 der Zierpflanzenrichtlinie sind Versorger, also auch Einführer von Vermehrungsmaterial, amtlich zu registrieren (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Artikel 11 Abs. 3 der Zierpflanzenrichtlinie sieht zudem eine Aufbewahrungspflicht der Belege über die Einfuhr von Vermehrungsmaterial vor, die durch den neu gefassten § 15a Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 Buchstabe a umgesetzt wird. Die Vorschrift in § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist erforderlich, um das Verfahren für die novellierten Einfuhrvorschriften regeln zu können (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 9 (§ 18)

Absatz 2 Nr. 7 wird an den Wortlaut der novellierten Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 angepasst, die durch Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd eingefügt worden ist.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Aufgrund der zu Nummer 2 in Absatz 1 beschriebenen Tatsache, dass Vorstufensaatgut grundsätzlich der Anerkennung unterliegt, sind die Kennzeichnungsvorschriften entsprechend anzupassen (Buchstabe a).

Durch die neue Nummer 5 in § 21 Abs. 2 werden Artikel 1 Nr. 14, Artikel 2 Nr. 18, Artikel 3 Nr. 17, Artikel 4 Nr. 12, Artikel 5 Nr. 13 und Artikel 7 Nr. 29 der Änderungsrichtlinie (betrifft z.B. Artikel 12a der Richtlinie 66/400/EWG) zur Kennzeichnung von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten umgesetzt. Bezüglich des Hinweises auf die gentechnische Veränderung gilt das zu Nummer 2 hinsichtlich der Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 3 Gesagte entsprechend. Die durch das EG-Recht ebenfalls vorgeschriebene Aufnahme eines Hinweises auf die gentechnische Veränderung auch in jedes der Saatgutpackung beiliegende Begleitpapier soll durch entsprechende Änderungen saatgutrechtlicher Verordnungen auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 4 SaatG umgesetzt werden (Buchstabe b).

Zu Nummer 11 (§ 26)

Durch Artikel 2 Nr. 19 (betrifft Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 66/401/EWG) und Artikel 7 Nr. 25 (betrifft Artikel 24 Abs. 3 der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie sind die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgutmischungen novelliert worden. In § 26 werden die Voraussetzungen geschaffen, um die noch zu erlassenden gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsvorschriften durch Rechtsverordnung umsetzen zu können.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Die Einfügung der Absätze 5 bis 7 (Buchstabe b) dient der Umsetzung des Artikels 6 Nr. 3 und 4 (betrifft Artikel 7 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 70/457/EWG) sowie des Artikels 7 Nr. 6 und 7 (betrifft Artikel 7 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie. Danach müssen

vor der Sortenzulassung die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen nach dem Gentechnikrecht bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten erteilt worden sein.

Nach Artikel 6 Nr. 3 und 7 Nr. 6 der Änderungsrichtlinie sollen künftig für Pflanzensorten spezielle Verfahrensregelungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die den Anforderungen der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) entspricht, in Form einer Verordnung des Rates erlassen werden. Bis zum Erlass dieser Verordnung des Rates darf eine Sorte, deren Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen sind, nur zugelassen werden, wenn zuvor die erforderliche Genehmigung nach dem Gentechnikrecht erteilt worden ist. Der neue § 30 Abs. 5, mit dem diese Regelung der Änderungsrichtlinie umgesetzt wird, wird daher nach Erlass der genannten Verordnung des Rates in Anpassung an die dadurch geschaffene Rechtslage im Zuge der dann voraussichtlich erforderlich werdenden Änderung des Gentechnikgesetzes geändert werden.

Nach Artikel 6 Nr. 4 und 7 Nr. 7 der Änderungsrichtlinie sollen zudem noch gemeinschaftsrechtliche Voraussetzungen festgelegt werden, nach denen Zulassungsbeschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 auch durch den Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen getroffen werden können. Solange diese Regelungen noch ausstehen, werden gentechnisch veränderte Sorten wie bisher nur zugelassen, wenn die in Absatz 5 und 6 Nr. 1 jeweils genannten Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

Der neue Absatz 7 schafft die Ermächtigung zur nationalen Umsetzung der im vorhergehenden Absatz genannten, noch zu erlassenden, gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen.

Nach Artikel 6 Nr. 17 (betrifft Artikel 20a der Richtlinie 70/457/EWG) und Artikel 7 Nr. 37 (betrifft Artikel 39a der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie soll für Sorten zur Erhaltung in situ und zur nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen ein amtliches Zulassungsverfahren geschaffen werden, für das noch gemeinschaftsrechtliche Bedingungen festzulegen sind. Dieses Verfahren soll auf Basis der im neuen Absatz 8 vorgesehenen Ermächtigung national umgesetzt werden.

Die Änderung in § 30 Abs. 1 (Buchstabe a) ist auf Grund der Neuanfügung der Absätze 5 und 6 notwendig.

Zu Nummer 13 (§§ 31 bis 33)

Die Neufassung der §§ 31 bis 33 dient der Anpassung an den im SortG für vergleichbare Regelungen verwendeten Wortlaut.

In der bisherigen Fassung des § 31 wurde der Begriff des „wichtigen Merkmals“ zur Feststellung der Unterscheidbarkeit herangezogen. Dies hat zu Fehlinterpretationen im Sinne eines wichtigen Merkmals für die Beurteilung der Wertigenschaften einer Sorte geführt. Nach den vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) erarbeiteten Grundsätzen müssen Sorten im botanischen Sinne unterscheidbar sein. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird nunmehr der Begriff des „maßgebenden“ Merkmals verwendet.

Aus den genannten Gründen wird auch in den §§ 32 und 33 der Begriff des „maßgebenden“ Merkmals eingeführt.

Zu Nummer 14 (§ 35)

Auch diese Änderung hat im wesentlichen die Anpassung des Wortlautes an den im SortG verwendeten Wortlaut zum Inhalt.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) basiert auf Artikel 20 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). In einigen Staaten, die UPOV-Verbandsmitglieder sind, werden für Erbkomponenten zur Erzeugung von Hybridsorten üblicherweise ausschließlich aus Zahlen bestehende Sortenbezeichnungen verwendet. Um die dort festgesetzten Bezeichnungen übernehmen und dadurch die ansonsten erforderliche Bildung von Synonymen vermeiden zu können, wird Absatz 2 Nr. 3 entsprechend geändert.

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 4 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa) und in Absatz 3 Nr. 1 (Buchstabe b) erfolgen aus dem zu Nummer 1 im letzten Absatz genannten Grund.

Die Einfügung der Worte „oder Vermehrungsmaterial“ in Absatz 2 Nr. 4 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb) ist eine notwendige Ergänzung der bisherigen Regelung, da auch Vermehrungsmaterial amtlich zugelassener Sorten dem Regelungsbereich des SaatG unterliegt.

Mit der Änderung des Absatz 4 (Buchstabe c) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seit 1994 parallel zum Sortenschutzgesetz auch gemeinschaftliche Sortenschutzrechte erteilt werden können. Für diese Sortenschutzrechte sollen bezüglich der Eintragbarkeit der Sortenbezeichnung die gleichen Vorschriften gelten, wie für Sorten, die nach dem SortG geschützt sind.

Der neue Absatz 5 (Buchstabe d) schafft die notwendige Voraussetzung, um die Artikel 6 (betrifft Artikel 9 Abs. 5 der Richtlinie 70/457/EWG) und 7 Nummer 3 (betrifft Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 70/458/EWG) der Richtlinie 98/96/EG durch Rechtsverordnung umsetzen zu können.

Zu Nummer 15 (§ 36)

Durch die Anfügung der neuen Nummer 3 in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden Artikel 6 Nr. 7 (betrifft Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 70/457/EWG) und Artikel 7 Nr. 9 (betrifft Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie umgesetzt (Buchstabe a).

Mit dem neuen Satz 4 (Buchstabe c) wird für Erhaltungssorten gemäß Artikel 6 Nr. 7 (betrifft Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 70/457/EWG) und Artikel 7 Nr. 9 (betrifft Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie eine Ausnahme von der Frist, innerhalb der die Verlängerungsanträge zu stellen sind, geschaffen. Die Ausnahme soll insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich hierbei um Sorten handelt, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Die Änderung in § 38 Abs. 2 Nr. 5 dient der redaktionellen Anpassung in Folge der Neufassung des § 51 durch Nummer 20.

Zu Nummer 17 (§ 40)

Die Neufassung erfolgt zur Anpassung an den Wortlaut der vergleichbaren Vorschrift im SortG. Der bisherige Wortlaut könnte das Missverständnis nahe legen, dass der Präsident des Bundessortenamtes stets ein fachkundiges Mitglied sein muss. Da aber auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt nicht von der Ernennung zum Präsidenten ausgeschlossen sind, wird der Wortlaut dahingehend umgestellt, dass der Präsident eine der beiden Befähigungen haben kann.

Zu Nummer 18 (§ 42)

Die Änderung in § 42 Abs. 2 erfolgt aus dem zu Nummer 14 in Satz 1 des vorletzten Absatzes genannten Grund.

Zu Nummer 19 (§ 47)

Die Einfügung der Nummern 6 und 7 in § 47 Abs. 1 (Buchstabe b) dient zur Umsetzung der Vorschriften des Artikels 6 Nr. 15 und 17 (betrifft Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 20a Abs. 3 Buchstabe i Satz 4 der Richtlinie 70/457/EWG) sowie des Artikels 7 Nr. 17 und 37 (betrifft Artikel 17 Abs. 2 und Artikel 39a Abs. 3 Buchstabe i Satz 3 der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie über die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Sorten und Erhaltungssorten in den Gemeinsamen Sortenkatalogen. Da die Richtlinie die Kennzeichnung in den

Gemeinsamen Sortenkatalogen regelt, ist es zweckmäßig, auch bereits für die in der nationalen Sortenliste eingetragenen Sorten eine solche Kennzeichnung vorzusehen.

Zu Nummer 20 (§ 51)

In Anlehnung an § 30 des SortG wird mit der Neufassung des § 51 eine Vorschrift zur Änderung der Sortenbezeichnung geschaffen. Da die Sortenbezeichnung, anders als die weiteren Sortenzulassungsvoraussetzungen (Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit), keine materielle, sondern eine formale Voraussetzung ist, soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Sortenbezeichnung ohne Rücknahme oder Widerruf der Erteilung des Sortenschutzes zu ändern. Die möglichen Gründe für eine Änderung der Sortenbezeichnung sind in Absatz 1 abschließend aufgeführt.

Zu Nummer 21 (§ 52)

In die Regelung des Abs. 4 Nr. 2 über den Widerruf der Sortenzulassung sind auch die neuen Voraussetzungen für die Sortenzulassung nach § 30 Abs. 5 und 6 einzubeziehen (Buchstabe a).

Mit der Einfügung in § 52 Abs. 4 Nr. 3 (Buchstabe b) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Artikel 6 Nr. 9 (betrifft Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/457/EWG) und Artikel 7 Nr. 14 (betrifft Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/458/EWG) der Änderungsrichtlinie nunmehr auch eine Gefährdung der Umwelt zu den Gründen zählt, aus denen ein Mitgliedstaat dazu ermächtigt werden kann, die Verwendung einer Sorte zu untersagen.

Die Änderung in Nummer 7 (Buchstabe c) ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 51 durch Nummer 20.

Zu Nummer 22 (§ 53)

Die Änderung erfolgt aus dem zu Nummer 13 im zweiten Absatz genannten Grund.

Zu Nummer 23 (§ 54)

Ein Antrag auf Sortenzulassung hat im allgemeinen die Prüfung einer Sorte zur Folge. Der Prüfungsumfang ergibt sich aber erst im Laufe des Prüfungsverfahrens, so dass die Höhe der hierfür entstehenden Prüfungsgebühr noch nicht gemäß § 11 Abs. 1, 1. Halbsatz des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) bei Antragstellung feststeht. Um zu vermeiden, dass in diesem Falle § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz VwKostG wirksam wird, wonach die Gebührenschuld erst mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung entsteht, ist seit jeher in den für das Bundessortenamt maßgebenden Kostenvorschriften (jetzt in § 13 Abs. 1 der Verordnung über

Verfahren vor dem Bundessortenamt) vorgesehen worden, dass die Prüfungsgebühr mit Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode entsteht. Die Änderung des § 54 dient deshalb der Klarstellung, dass auch der Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren geregelt werden kann. Durch die Änderung erfolgt zugleich die Anpassung an die im SortG enthaltene, vergleichbare Regelung.

Zu Nummer 24 (§ 56)

Obwohl Erhaltungssorten oder Saatgutherkünfte, die zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen geeignet sind, auch als „hinreichend genau beschriebene Sorten“ nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 SaatG in die Beschreibende Sortenliste aufgenommen werden können, soll dies durch die Änderung zwecks größerer Rechtsklarheit zusätzlich verdeutlicht werden (Buchstabe a).

Aus den zu Nummer 19 (§ 47) genannten Gründen sollen auch in der Beschreibenden Sortenliste Hinweise auf gentechnisch veränderte Sorten aufgenommen werden. Dem trägt der neue § 56 Abs. 4 (Buchstabe b) Rechnung.

Zu Nummer 25 (§ 60)

Mit den Änderungen in § 60 werden die in Folge der Einfügung neuer Vorschriften in das SaatG notwendig werdenden redaktionellen Umstellungen vollzogen. Bestimmte neue Regelungen werden in die Bußgeldvorschriften aufgenommen. § 60 Abs. 1 Nr. 1 wird im Hinblick auf den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 2 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 61a)

Die Änderung in Satz 1 (Buchstabe a) erfolgt zur redaktionellen Anpassung an den geänderten § 3.

Mit der Änderung in Satz 2 (Buchstabe b) wird dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993, einheitlich für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnungsform einzuführen, gefolgt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Saatgutverordnung)

In Folge der Änderung des § 3 SaatG durch Artikel 1 Nr. 2 sind die dortigen Regelungen auch redaktionell neu geordnet worden. Deshalb werden hier die Regelungen der Saatgutverordnung, in denen auf zugrundeliegende Regelungen des SaatG verwiesen wird, entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Pflanzkartoffelverordnung)

Aus dem zu Artikel 2 genannten Grund werden auch hier redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Rebenpflanzgutverordnung)

Auch die Änderung der Rebenpflanzgutverordnung erfolgt zur Anpassung an redaktionelle Umstellungen im SaatG, wie zu Artikel 2 bereits erläutert.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da durch Artikel 2 bis 4 Rechtsverordnungen durch Gesetz geändert werden, muss sichergestellt werden, dass auch die durch das Gesetz geänderten Teile der betroffenen Rechtsverordnungen durch eine Rechtsverordnung geändert werden können, ohne dass es hierzu eines gesonderten Gesetzes bedarf.

Zu Artikel 6 (Neufassung des Saatgutverkehrsgesetzes)

Das SaatG ist seit seinem Inkrafttreten mehrfach zum Teil umfangreich geändert worden. Es ist daher im Interesse der sicheren Rechtsanwendung erforderlich, das SaatG in seiner neuesten Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Im Hinblick auf die notwendige Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften soll das Gesetz möglichst bald in Kraft treten.

16.02.01

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Kennzeichnungsregelungen der novellierten Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG aufgenommen werden können.

Im Rahmen der Novellierung der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG sind detaillierte Anforderungen an die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) formuliert (Anhang IV des Gemeinsamen Standpunktes (EG) Nr. 12/2000 vom 09.12.1999). Diese Vorschriften haben weitreichende Bedeutung für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte. Diese Thematik wurde auch im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und aus GVO hergestellten Produkten (ENV/620/2000) dargelegt. Daher sollte bereits frühzeitig auf den Umstand einer ausführlichen Kennzeichnung hingewiesen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Nr. 3a Saatgutverkehrsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 5 Abs. 1 Nr. 3a vor dem Wort "geprüft" das Wort "amtlich" einzufügen.

Begründung:

Diese Änderung dient der Rechtsklarheit und dem Verbraucherschutz.

Die Verwendung des Wortes "amtlich" entspricht Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie des Rates 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut. Würde man bei der Umsetzung in das nationale Recht auf dieses Wort verzichten und den Vorschlag des Gesetzentwurfs übernehmen, so könnte der Eindruck entstehen, dass unter gewissen Umständen Saatgutpartien überhaupt nicht auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht werden müssen.

Der Text der EG-Richtlinie unterstellt jedoch, dass im Rahmen der Vereinfachung des Saatgutrechts und zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren gewisse Untersuchungen auch privat von den Inverkehrbringern selbst oder durch Dritte vorgenommen werden können.

Die Bezieher von Saatgut erwarten in jedem Fall, dass das Saatgut den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf Untersuchungen wäre eindeutig zum Nachteil der Landwirte, die Saatgut im guten Glauben auf das staatliche Zertifikat erwerben.